

BGer 6B_669/2025 vom 16. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_669_2025

FR: TF 6B_669/2025 du 16 octobre 2025

IT: TF 6B_669/2025 del 16 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingabe vom 2. August 2025 Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. Juli 2025.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Mit Verfügung vom 19. August 2025 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis am 3. September 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen; die Verfügung konnte gemäss der postalischen Sendungsverfolgung zugestellt werden. Der Kostenvorschuss ging nicht ein. Mit Verfügung vom 25. September 2025 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 6. Oktober 2025 angesetzt; dies unter der Androhung, dass bei Nichtleistung auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Diese Verfügung wurde dem Bundesgericht mit dem handschriftlichen Vermerk "Refusé le 1/10/2025" bzw. mit dem offiziellen Kleber der Post "Pli refusé par le destinataire" retourniert. Mit der Annahmeverweigerung gilt die Nachfristverfügung als zugestellt. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Im Übrigen ist für die Kostenvorschusspflicht nach Art. 62 BGG nicht relevant, dass der Beschwerdeführer - wie sich aus seinem Einschreiben vom 1. Oktober 2025 an das Bundesgericht ergibt - Strafanzeige wegen Missbrauchs von Kontrollschildern erhoben haben soll ("récépissé de dépôt de plainte", "usurpation de plaque d'immatriculation").

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.